



§ 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Änderungsbebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats der Stadt Meersburg vom 23. Januar 2007 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung auch im Internet unter folgendem Link zu finden ist:

<https://www.meersburg.de/de/Buerger/Rathaus-Verwaltung/Stadtplanung>

gez. Robert Scherer

Bürgermeister